

Rechtssache C-307/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

11. April 2019

Vorlegendes Gericht:

Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Kroatien)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. März 2019

Klägerin:

Obala i lučice d.o.o.

Beklagte:

NLB Leasing d.o.o.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Zivilverfahren wegen Zahlung einer Hauptforderung in Höhe von 84,00 HRK für einen Tagesparkschein im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Pkw auf einer öffentlichen Verkehrsfläche in Zadar (Kroatien) am 30. Juni 2012.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Ersuchen um Auslegung des Unionsrechts gemäß Art. 267 AEUV.

Vorfragen

1. Dürfen Notare die Zustellung von Schriftstücken nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten bewirken, wenn sie ihre Entscheidungen in Angelegenheiten zustellen, auf die die Verordnung Nr. 1215/2012 nicht anwendbar ist, wobei Notare in der

Republik Kroatien nicht unter den Begriff „Gericht“ im Sinne der Verordnung Nr. 1215/2012 fallen, wenn sie im Rahmen der Befugnisse tätig werden, die ihnen durch das nationale Recht in auf der Grundlage einer „glaubwürdigen Urkunde“ durchgeführten Zwangsvollstreckungsverfahren übertragen sind? Mit anderen Worten, können Notare – die nicht unter den Begriff „Gericht“ im Sinne der Verordnung Nr. 1215/2012 fallen – im Rahmen der Befugnisse, die ihnen durch das nationale Recht in auf der Grundlage einer „glaubwürdigen Urkunde“ durchgeführten Zwangsvollstreckungsverfahren übertragen sind, die Regeln über die Zustellung von Schriftstücken nach der Verordnung Nr. 1393/2007 anwenden?

2. Kann das Parken auf einer Straße bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche, wenn die Befugnis zur Gebührenerhebung im *Zakon o sigurnosti prometa na cestama* (Gesetz über die Sicherheit im Straßenverkehr) und in den Regeln über die Ausübung kommunaler Tätigkeiten als hoheitlicher Tätigkeiten vorgesehen ist, als Zivilsache im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) qualifiziert werden, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass bei einem ohne Parkschein oder mit einem ungültigen Parkschein angetroffenen Fahrzeug unabhängig von der genauen Parkzeit sofort eine Verpflichtung zur Zahlung eines Tagesparkscheins unter Fingierung eines ganztägigen Parkens entsteht und die für diesen Tagesparkschein erhobenen Gebühren somit Merkmale einer Strafe aufweisen und dass ein solches Parken in einigen Mitgliedstaaten als Verkehrsordnungswidrigkeit eingestuft wird?
3. Können die Gerichte in den vorgenannten Rechtsstreitigkeiten über das Parken auf einer Straße bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche Schriftstücke an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Beklagte nach der Verordnung Nr. 1393/2007 zustellen, wenn die Befugnis zur Gebührenerhebung im *Zakon o sigurnosti prometa na cestama* und in den Regeln über die Ausübung kommunaler Tätigkeiten als hoheitlicher Tätigkeiten vorgesehen ist?

Wenn die Antwort auf die vorstehenden Fragen so ausfällt, dass es sich bei dieser Art des Parkens um eine Zivilsache handelt, stellen sich folgende weitere Fragen:

4. In der vorliegenden Sache wird die Vermutung eines Vertragsschlusses durch das bloße Parken auf einem mit horizontalen und/oder vertikalen Verkehrszeichen versehenen Straßenparkplatz angewandt, d. h., es wird angenommen, dass durch bloßes Parken ein Vertrag abgeschlossen wird und dass, wenn die pro Stunde zu zahlenden Parkgebühren nicht entrichtet werden, ein Tagesparkschein zu zahlen ist. Daher stellt sich die Frage, ob diese Vermutung des Vertragsschlusses durch bloßes Parken und der

Zustimmung zur Zahlung eines Tagesparkscheins, wenn kein Parkschein auf Stundenbasis gekauft wird oder wenn die Zeit, für die ein Parkschein gekauft wurde, abläuft, gegen die Grundregeln des freien Dienstleistungsverkehrs aus Art. 56 AEUV und des sonstigen Besitzstands der Union verstößt?

5. Im vorliegenden Fall wurde in Zadar (Kroatien) geparkt, so dass eine Verbindung zwischen diesem Vertrag und den Gerichten der Republik Kroatien besteht. Fraglich ist jedoch, ob dieses Parken eine „Dienstleistung“ im Sinne von Art. 7 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 darstellt, denn eine Dienstleistung setzt voraus, dass die Partei, die sie erbringt, eine bestimmte Tätigkeit gegen Entgelt durchführt, so dass sich die Frage stellt, ob die Tätigkeit der Klägerin ausreicht, um eine Dienstleistung annehmen zu können? Sollte keine besondere Zuständigkeit in der Republik Kroatien nach Art. 7 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 bestehen, müsste das Verfahren vor dem Gericht am Wohnsitz der Beklagten geführt werden.
6. Kann das Parken auf einer Straße bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche als Mietvertrag über eine unbewegliche Sache im Sinne von Art. 24 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 angesehen werden, wenn sich die Befugnis zur Gebührenerhebung aus dem Zakon o sigurnosti prometa na cestama und den Regeln über die Ausübung kommunaler Tätigkeiten als hoheitlicher Tätigkeiten ergibt und Gebühren nur zu bestimmten Zeiten des Tages erhoben werden?
7. Wenn die oben genannte Vermutung eines durch bloßes Parken bewirkten Vertragsschlusses im vorliegenden Fall nicht angewandt werden kann (Frage 4), stellt sich die Frage, ob eine solche Art des Parkens, bei der sich die Befugnis zur Gebührenerhebung aus dem Zakon o sigurnosti prometa na cestama ergibt und ein Tagesparkschein zu zahlen ist, wenn nicht vorher ein Parkschein auf Stundenbasis gekauft wird oder die Zeit, für die ein Parkschein gekauft wurde, abläuft, als unerlaubte Handlung oder einer solchen gleichgestellte Handlung im Sinne von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 angesehen werden kann?
8. Der in der vorliegenden Sache fragliche Parkvorgang hat am 30. Juni 2012 um 13:02 Uhr stattgefunden, d. h. vor dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, was zu der Frage führt, ob die Verordnungen über das anzuwendende Recht, nämlich die Verordnung Nr. 593/2008 und die Verordnung Nr. 864/2007, angesichts ihres zeitlichen Geltungsbereichs auf den vorliegenden Sachverhalt angewandt werden können?

Wenn der Gerichtshof der Europäischen Union dafür zuständig sein sollte, die Frage hinsichtlich des anzuwendenden materiellen Rechts zu beantworten, stellt sich ferner folgende Frage:

9. Verstößt die Vermutung eines Vertragsschlusses durch bloßes Parken und einer Zustimmung zur Zahlung eines Tagesparkscheins, wenn kein Parkschein auf Stundenbasis gekauft wird oder die Zeit, für die ein Parkschein gekauft wurde, abläuft, gegen die Grundregeln des freien Dienstleistungsverkehrs aus Art. 56 AEUV und des sonstigen Besitzstands der Europäischen Union, unabhängig davon, ob der Fahrzeughalter eine natürliche oder eine juristische Person ist, bzw. kann vorliegend in Bezug auf das anzuwendende materielle Recht Art. 4 der Verordnung Nr. 593/2008 angewandt werden (aus der Verfahrensakte geht nämlich nicht hervor, dass die Parteien eine Rechtswahl getroffen haben)?
- Wenn ein Vertrag vorliegen sollte: Ist dieser in der vorliegenden Sache ein Dienstleistungsvertrag, kann also ein solcher Parkvertrag als Dienstleistung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 593/2008 eingestuft werden?
 - Hilfsweise, kann dieser Parkvertrag als Mietvertrag im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 593/2008 eingestuft werden?
 - Hilfsweise, wenn auf das fragliche Parken Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 593/2008 anzuwenden ist: Worin besteht im vorliegenden Fall die charakteristische Leistung, da die Klägerin im Grunde lediglich die Parkfläche auf der Straße kenntlich gemacht hat und Parkgebühren erhebt, während die Beklagte den Parkplatz benutzt und Parkgebühren bezahlt? Wenn nämlich davon auszugehen ist, dass die charakteristische Leistung von der Klägerin erbracht wird, wäre das Recht der Republik Kroatien anzuwenden, sofern jedoch davon auszugehen ist, dass diese von der Beklagten erbracht wird, wäre das Recht der Republik Slowenien anzuwenden. Angesichts dessen, dass die Befugnis zur Gebührenerhebung im vorliegenden Fall durch kroatisches Recht geregelt ist, zu dem folglich eine engere Verbindung besteht, stellt sich allerdings die Frage, ob vorliegend zusätzlich Art. 4 Abs. [3] der Verordnung Nr. 593/2008 zur Anwendung gelangt?
 - Wenn ein außervertragliches Schuldverhältnis im Sinne der Verordnung Nr. 864/2007 anzunehmen ist: Kann dieses als Schaden eingestuft werden, so dass das anzuwendende Recht nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 864/2007 zu bestimmen wäre?
 - Hilfsweise, kann die fragliche Art des Parkens als ungerechtfertigte Bereicherung angesehen werden, so dass das anzuwendende Recht nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 864/2007 zu bestimmen wäre?
 - Hilfsweise, kann die fragliche Art des Parkens als Geschäftsführung ohne Auftrag angesehen werden, so dass das anzuwendende Recht nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 864/2007 zu bestimmen wäre?

- Hilfsweise, kann die fragliche Art des Parkens als ein Fall des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen seitens der Beklagten angesehen werden, so dass das anzuwendende Recht nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 864/2007 zu bestimmen wäre?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 56 AEUV

Art. 4 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (ABl. 2007, L 199, S. 40, im Folgenden: Verordnung Nr. 864/2007)

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. 2007, L 324, S. 79, im Folgenden: Verordnung Nr. 1393/2007) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. 2013, L 158, S. 1) geänderten Fassung

Art. 4 Abs. 1 Buchst. b und c und Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. 2008, L 177, S. 6, im Folgenden: Verordnung Nr. 593/2008)

Art. 7 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1, im Folgenden: Verordnung Nr. 1215/2012) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 542/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. 2014, L 163, S. 1) und die Delegierte Verordnung (EU) 2015/281 der Kommission vom 26. November 2014 (ABl. 2015, L 54, S. 1) geänderten Fassung

Angeführte nationale Vorschriften

Nach Art. 1 des Zakon o sigurnosti prometa na cestama (Narodne novine Nrn. 67/2008, 48/2010 und 74/2011) sind in diesem Gesetz die Grundsätze der gegenseitigen Beziehungen, das Verhalten der Teilnehmer und anderer Personen im Straßenverkehr, die grundlegenden Anforderungen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit, die Straßenverkehrsregeln sowie das System der Verkehrszeichen und der Zeichen beauftragter Personen festgelegt. Nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 6 dieses Gesetzes regeln die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach

vorheriger Zustimmung durch das für innere Angelegenheiten zuständige Ministerium den Verkehr innerhalb ihres Gebiets in der Weise, dass sie die Parkflächen, die Parkweise, Parkverbote und die Orte mit eingeschränkter Parkmöglichkeit festlegen.

Nach Art. 1 Abs. 2 des Zakon o komunalnom gospodarstvu (Kommunalwirtschaftsgesetz, Narodne novine Nrn. 36/1995, 109/1995, 21/1996, 70/1997, 128/1999, 57/2000, 129/2000, 59/2001, 26/2003 – Zakon o komunalnom gospodarstvu [konsolidierte Fassung], 82/2004, 110/2004, 178/2004, 38/2009, 79/2009, 153/2009, 153/2009, 49/2011, 84/2011, 90/2011 und 144/2012) ist unter Kommunalwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes die Ausübung kommunaler Tätigkeiten zu verstehen, insbesondere die Erbringung kommunaler Dienstleistungen im Interesse natürlicher und juristischer Personen sowie die Finanzierung der Errichtung und der Instandhaltung der Gebäude und der Anlagen der kommunalen Infrastruktur als Gesamtsystem im Gebiet der Gemeinden, der Städte, der Stadt Zagreb sowie der Gespanschaften, wenn das durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist.

Nach Art. 3 des Zakon o komunalnom gospodarstvu sind u. a. die Trinkwasserversorgung, die Abwasserableitung und -reinigung, die Beförderung von Reisenden im öffentlichen Verkehr, die Sauberhaltung, die Ablagerung kommunaler Abfälle, die öffentliche Beleuchtung sowie die Instandhaltung öffentlicher Flächen kommunale Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes.

Durch die Odluka o organizaciji i načinu naplate parkiranja u Gradu Zadru (Beschluss über die Organisation des Parkens und die Art und Weise der Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Zadar, Glasnik Grada Zadra [Amtliche Mitteilungen der Stadt Zadar] Nr. 4/2011) wurden die Parkzonen, die gebührenpflichtigen Zeiten für das Parken auf öffentlichen Straßenparkplätzen sowie die pro Stunde fälligen Parkgebühren festgelegt.

In den Art. 550 bis 578 des Zakon o obveznim odnosima (Gesetz über das Schuldrecht, Narodne novine Nrn. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015 und 29/2018) ist der Mietvertrag geregelt. Ein Mietvertrag über eine unbewegliche Sache muss schriftlich abgeschlossen werden.

Nach diesen Vorschriften ist der Vermieter verpflichtet, die Sache dem Mieter in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben und sie in diesem Zustand zu erhalten. Zur Erhaltung der Sache in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand ist der Vermieter verpflichtet, die notwendigen Reparaturen auf eigene Kosten und rechtzeitig vorzunehmen, und der Mieter ist verpflichtet, dies zuzulassen. Die Kosten kleinerer Reparaturen und des regelmäßigen Gebrauchs der Sache hat der Mieter zu tragen.

Ferner ist der Mieter verpflichtet, die Miete innerhalb der vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Fristen zu zahlen. In Ermangelung einer vertraglichen oder gesetzlichen Regelung gelten die üblichen Fristen am Ort der Übergabe der

Sache an den Mieter. Wenn nicht anders vereinbart oder vorgeschrieben, ist die Miete nach Ablauf der Mietzeit bzw. halbjährlich, wenn der Mietvertrag für die Dauer von einem oder mehreren Jahren abgeschlossen wurde, zu zahlen. Wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde und keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, ist die Miete monatlich zu zahlen. Im Fall der Nichtzahlung der Miete und anderer Forderungen aus dem Mietvertrag steht dem Vermieter der unbeweglichen Sache ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters zu, die Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein können und die er zurückbehalten kann, bis diese Forderungen beglichen worden sind. Ein Mietvertrag, dessen Laufzeit weder festgelegt ist noch aus den Umständen oder den örtlichen Gewohnheiten abgeleitet werden kann, endet durch Kündigung, die jede Partei gegenüber der jeweils anderen unter Einhaltung der vorgesehenen Kündigungsfrist erklären kann. In Ermangelung einer vertraglichen, gesetzlichen oder ortsüblichen Regelung beträgt die Kündigungsfrist acht Tage bei Mietverträgen über eine bewegliche Sache und 30 Tage bei Mietverträgen über eine unbewegliche Sache, wobei die Kündigung eines Mietvertrags über eine unbewegliche Sache der Schriftform bedarf.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 30. Juni 2012 um 13:02 Uhr parkte die Beklagte einen Pkw auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, einer Straße, in Zadar (Kroatien), ohne vorher einen Parkschein zu erwerben. Im Zuge einer Kontrolle stellte die Klägerin der Beklagten einen Tagesparkschein aus, den die Beklagte nicht bezahlte.
- 2 Am 20. Februar 2017 leitete die Klägerin bei einem Notar in Pula (Kroatien) durch die Einreichung eines Antrags auf Vollstreckung auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde das Zwangsvollstreckungsverfahren ein.
- 3 Am 8. März 2017 entsprach der Notar diesem Antrag und erließ einen Vollstreckungsbefehl auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde, in dem er die Vollstreckungsschuldnerin bzw. Beklagte aufforderte, Beträge von 84,00 HRK als Hauptforderung für den Tagesparkschein, von 1 235,00 HRK als entstandene Verfahrenskosten und von 506,25 HRK als voraussichtliche Verfahrenskosten zu bezahlen.
- 4 Die Zustellung dieses auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde erlassenen Vollstreckungsbefehls wurde durch Postdienste per Einschreiben mit Rückschein vorgenommen. Die Vollstreckungsschuldnerin legte Widerspruch gegen die Entscheidung des Notars ein, weshalb die Sache an das zuständige Handelsgericht übermittelt wurde. Dieses hob den Vollstreckungsbefehl auf, soweit darin die Vollstreckung angeordnet war, so dass das Verfahren über den Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl als Zivilverfahren fortgeführt wurde. Der Trgovački sud u Pazinu (Handelsgericht Pazin, Kroatien) erklärte sich für unzuständig und verwies den Rechtsstreit zur Entscheidung an den Trgovački sud u Zadru (Handelsgericht Zadar, Kroatien). Dieses Gericht löste einen Zuständigkeitsstreit

aus und verwies den Rechtsstreit an den Visoki trgovački sud Republike Hrvatske (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien), damit dieses in der vorliegenden Sache eine Entscheidung erlässt.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlagefragen

- 5 Obwohl die Hauptforderung geringfügig ist, ist bei den Gerichten eine hohe Zahl ähnlicher Verfahren anhängig, und die Antworten auf die gestellten Fragen sind nicht derart offensichtlich, dass kein Raum für vernünftige Zweifel bestehen kann. Aus diesem Grund wurde angesichts des Umstands, dass der Visoki trgovački sud Republike Hrvatske das letztinstanzliche Gericht im vorliegenden Verfahren ist, entschieden, hinsichtlich aller offenen Fragen dieses Vorabentscheidungsersuchen zu stellen, damit festgestellt wird, ob die kroatischen Gerichte überhaupt dafür zuständig sind, diese Sache zu entscheiden, und, falls dies zu bejahen sein sollte, nach welchen Regeln das anzuwendende materielle Recht ermittelt wird.

Frage 1

- 6 Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 9. März 2017, Pula Parking (C-551/15, EU:C:2017:193), ist die Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass in Kroatien Notare, die im Rahmen der ihnen durch die nationalen Rechtsvorschriften in Zwangsvollstreckungsverfahren übertragenen Befugnisse auf der Grundlage einer „glaubwürdigen Urkunde“ tätig werden, nicht unter den Begriff „Gericht“ im Sinne dieser Verordnung fallen.
- 7 Im Ausgangsverfahren hat der Notar der Beklagten den auf der Grundlage einer glaubwürdigen Urkunde erlassenen Vollstreckungsbefehl vom 8. März 2017 gemäß Art. 14 der Verordnung Nr. 1393/2007 durch Postdienste per Einschreiben zugestellt.
- 8 Da einerseits die Verordnung Nr. 1393/2007 nach ihrem Art. 1 in Zivil- oder Handelssachen anzuwenden ist, in denen ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück von einem in einen anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Zustellung zu übermitteln ist, und andererseits zu berücksichtigen ist, dass in Kroatien Notare, die im Rahmen der Befugnisse tätig werden, die ihnen durch das nationale Recht in auf der Grundlage einer „glaubwürdigen Urkunde“ durchgeführten Zwangsvollstreckungsverfahren übertragen sind, nicht unter den Begriff „Gericht“ im Sinne der Verordnung Nr. 1215/2012 fallen, stellt sich die erste Frage, nämlich ob Notare Schriftstücke gemäß der Verordnung Nr. 1393/2007 zustellen dürfen, wenn sie ihre Entscheidungen in Angelegenheiten zustellen, auf die die Verordnung Nr. 1215/2012 nicht anwendbar ist.
- 9 Können mit anderen Worten Notare, da sie nicht unter den Begriff „Gericht“ im Sinne der Verordnung Nr. 1215/2012 fallen, im Rahmen der Befugnisse, die ihnen durch das nationale Recht in auf der Grundlage einer „glaubwürdigen Urkunde“

durchgeführten Zwangsvollstreckungsverfahren übertragen sind, die Regeln über die Zustellung von Schriftstücken nach der Verordnung Nr. 1393/2007 anwenden?

Fragen 2 und 3

- 10 Ferner stellt sich die Frage, ob das Parken in dieser Konstellation seiner Natur nach eine Zivil- oder Handelssache ist.
- 11 In der vorliegenden Sache ist offensichtlich, dass die Befugnis der Klägerin zur Erhebung von Parkgebühren auf den Bestimmungen des Zakon o sigurnosti prometna na cestama beruht. Unter Inanspruchnahme ihrer Ermächtigung aus Art. 5 Abs. 1 Nr. 6 dieses Gesetzes haben alle Gemeinden und Städte Beschlüsse über Parkflächen gefasst und ihre hoheitlichen Befugnisse im Rahmen der Erhebung der Parkgebühren auf kommunale Handelsgesellschaften übertragen. Die angeführten Beschlüsse über Parkflächen, die sich auf die Erhebung von Parkgebühren beziehen, beruhen auf hoheitlichen Befugnissen nach dem Zakon o sigurnosti prometna na cestama und den Regeln über die Ausübung kommunaler Tätigkeiten im Sinne des Zakon o komunalnom gospodarstvu.
- 12 Aufgrund der Odluka o organizaciji i načinu naplate parkiranja u Gradu Zadru ist die Klägerin als Handelsgesellschaft für kommunale Tätigkeiten, die von der Stadt Zadar gegründet worden ist, zur Erhebung von Parkgebühren befugt. Dieser Beschluss enthält u. a. die Regeln über die Erhebung von Parkgebühren für öffentliche Straßenparkplätze sowie die Beschreibung von Parkplätzen auf der Fahrbahn und dem Gehweg mit gesonderten horizontalen und/oder vertikalen Verkehrszeichen gemäß den Vorschriften über die Verkehrssicherheit und von öffentlichen Parkplätzen außerhalb der Fahrbahn. Im fraglichen Beschluss sind (wie in anderen, identischen Beschlüssen anderer Städte und Gemeinden) die Parkzonen festgelegt sowie die gebührenpflichtigen Parkzeiten auf Straßen, die Parkgebühren pro Stunde und Zone, etwaige Beschränkungen der Parkdauer in einer bestimmten Zone und die Gebühren für einen Tagesparkschein, wenn auf dem Parkplatz ein Fahrzeug angetroffen wird, für das die im Stundentakt zu zahlenden Parkgebühren nicht entrichtet wurden oder bei dem die im Voraus bezahlte Parkzeit abgelaufen ist. Dabei kann ein Tagesparkschein für ganztägiges Parken nicht im Voraus erworben werden, wenngleich es dafür eine Gebührenliste gibt.
- 13 Obwohl das Fahrzeug in der vorliegenden Sache um 13:02 Uhr auf dem Parkplatz angetroffen worden ist, verlangt die Klägerin von der Beklagten die Zahlung der Gebühren für einen Tagesparkschein, als sei das Fahrzeug den ganzen Tag auf dem Parkplatz geparkt gewesen. Auf der Grundlage der Befugnisse aus zwingendem Recht, nämlich dem Zakon o sigurnosti prometna na cestama, werden die Parkgebühren demnach einseitig gegenüber den Benutzern festgesetzt, und zwar so, dass diese Gebühren, wenn sie nicht freiwillig pro Stunde entrichtet werden, für ganztägiges Parken erhoben werden, unabhängig davon, wie lange das Fahrzeug geparkt war. Folglich kann geschlussfolgert werden, dass eine Strafbestimmung vorliegt, d. h. eine Bestimmung über die Zahlung eines

Bußgelds eigener Art, weil die Parkgebühren nicht vorher je Stunde freiwillig gezahlt worden sind oder die bezahlte Parkzeit abgelaufen ist.

- 14 Nach kroatischer Rechtsprechung greift in derartigen Fällen des Parkens auf einer Straße die Vermutung eines Vertragsschlusses, weil angenommen wird, dass Benutzer durch das bloße Parken auf einer öffentlichen Fläche, die als Parkplatz gekennzeichnet ist, einen Vertrag schließen. Für das Parken auf solchen Flächen werden zu bestimmten Zeiten des Tages (mithin nicht 24 Stunden am Tag) Gebühren erhoben. Die zu zahlenden Parkgebühren bemessen sich nach der jeweiligen Parkzone. Die Person, die das Fahrzeug abgestellt hat, ist verpflichtet, einen Parkschein mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer (abhängig von der Parkzone) zu kaufen. Wenn das Fahrzeug ohne Parkschein angetroffen wird, sind die Gebühren für einen Tagesparkschein zu zahlen.
- 15 Es wird vor dem Hintergrund eines Vertragsabschlusses davon ausgegangen, dass in einer solchen Parkkonstellation hinsichtlich der Zahlung die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind. In einigen Mitgliedstaaten wird jedoch vertreten, dass sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, d. h. dort werden Bußgelder verhängt, wenn für das Parken auf öffentlichen und dafür vorgesehenen Verkehrsflächen nicht gezahlt wird. Dabei ist im Fall der Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit eine wesentlich höhere Summe als bei einer freiwilligen vorherigen Zahlung geschuldet.
- 16 Die Erhebung von Parkgebühren wird überwiegend von den lokalen Gebietskörperschaften (Städte) geregelt und durchgeführt, auf die die Befugnisse der Polizei und der Ordnungsbeamten im Zusammenhang mit der Beitreibung von Zahlungen wegen solcher geringfügigen Verkehrsverstöße übertragen wurden. In Kroatien kontrollieren die zur Erhebung von Parkgebühren befugten juristischen Personen (in der vorliegenden Sache die Klägerin) mithilfe von Kontrolleuren systematisch Parkflächen auf Straßen und überprüfen, ob ein Parkschein für das Fahrzeug gekauft wurde bzw. ob die Zeit, für die ein Parkschein gekauft wurde, abgelaufen ist. Sofern dabei ein Fahrzeug festgestellt wird, für das kein Parkschein erworben wurde, stellen sie einen Tagesparkschein aus. Bei diesen Kontrolleuren handelt es sich um natürliche Personen, die in einem Vertragsverhältnis (Arbeitsvertrag oder Dienstvertrag) mit den juristischen Personen stehen, die die jeweilige lokale Gebietskörperschaft mit der Erhebung von Parkgebühren beauftragt hat.
- 17 In dieser Sache geht es folglich nicht um das Parken in eingerichtetem Parkraum – das dadurch gekennzeichnet ist, dass die Benutzer einen gesondert eingerichteten und mit Abgrenzungen versehenen Parkplatz in Anspruch nehmen und eine entsprechende Parkbestätigung bzw. eine Bestätigung hinsichtlich des Zeitpunkts der Einfahrt entgegennehmen –, was unstreitig einen klassischen zivilrechtlichen Vertrag und somit eine Zivilsache darstellt.
- 18 Weitere Unterschiede zwischen dem in der vorliegenden Sache relevanten Parken und einem Parken im Sinne eines klassischen zivilrechtlichen Vertrags sind der

Zeitpunkt und die Art und Weise der Zahlung der Parkgebühren, denn bei einem Parken, das gemäß dem Zakon o sigurnosti prometa na cestama geregelt ist, muss ein Parkschein mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer sofort nach dem Abstellen des Fahrzeugs an einem Automaten, der sich im öffentlichen Bereich befindet, gekauft werden (oder eine SMS-Nachricht zwecks Zahlung der Parkgebühren versandt werden), also im Voraus. Wenn die Zeit, für die Parkgebühren gezahlt worden sind, abgelaufen ist, werden die Gebühren für einen Tagesparkschein geschuldet (wenn z. B. ein Fahrzeug um 15:05 Uhr abgestellt wird und die Gebühren für eine Stunde, d. h. bis 16:05 Uhr entrichtet werden, wird die Person, die das Fahrzeug geparkt hat, um 16:25 Uhr eine Zahlungsanordnung für die Gesamtsumme eines Tagesparkscheins erhalten, d. h. sie muss die Gebühren für ganztägiges Parken zahlen, unabhängig davon, dass sie etwa bereits vorher die Gebühren für eine Stunde gezahlt hat und das Parken an diesem Ort nur bis beispielsweise 17:00 Uhr gebührenpflichtig ist).

- 19 Da die Klägerin im Ausgangsverfahren vorträgt, dass die Beklagte am 30. Juni 2012 um 13:02 Uhr geparkt habe, und dabei die Gebühren für ganztägiges Parken verlangt, kann geschlussfolgert werden, dass diese Forderung Strafcharakter hat, da die Gebühren für einen Tagesparkschein gezahlt werden sollen, obwohl das fragliche Fahrzeug sehr wahrscheinlich nicht den ganzen Tag geparkt war, denn der Kontrolleur hat es erst um 13:02 Uhr bemerkt. Im Gegensatz dazu werden im Fall eines freiwilligen Vertragsschlusses Parkgebühren ab dem Zeitpunkt berechnet, an dem das Fahrzeug auf den Parkplatz gefahren wird, und sind beim Verlassen des Parkplatzes zu zahlen. Im Übrigen umfassen die Parkgebühren nur die Zeit zwischen Ein- und Ausfahrt.
- 20 Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 14. Oktober 1976, LTU (29/76, EU:C:1976:137), entschieden, dass es sich beim Begriff der Zivil- oder Handelssache um einen autonomen Begriff handelt, der nicht vom einzelstaatlichen Recht des Mitgliedstaats des betreffenden Gerichts abhängt. Er hat ausgeführt, dass bestimmte Konstellationen, in denen sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts (unabhängig davon, ob in Form einer Handelsgesellschaft oder nicht) und eine Privatperson gegenüberstehen, unter die Verordnung fallen, dass es sich aber anders verhält, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handelt. Dies ist der Fall, wenn ein Rechtsstreit die Beitreibung von Gebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichen Diensten bzw. Einrichtungen betrifft, insbesondere wenn eine solche Inanspruchnahme zwingend und ausschließlich ist und die Gebührensätze und die Art ihrer Berechnung einseitig gegenüber den Benutzern festgesetzt werden.
- 21 Im Urteil vom 16. Dezember 1980, Rüffer (814/79, EU:C:1980:291) hat der Gerichtshof den Begriff der Zivilsache näher erläutert und ausgeführt, dass in dem diesem Urteil zugrunde liegenden Verfahren zwischen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einer Privatperson die juristische Person des öffentlichen Rechts in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handelte. Unabhängig davon, dass lediglich die Erstattung der Kosten für das Heben und Schleppen

eines Schiffes geltend gemacht wurde, konnte daher das diesbezügliche Verfahren nicht als Zivil- oder Handelssache qualifiziert werden. Damit ein Rechtsstreit zwischen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einer Privatperson als Zivil- oder Handelssache angesehen werden kann, muss im Rahmen des Verfahrens soweit wie möglich sichergestellt werden, dass sich aus einer solchen Situation für den Staat und die Privatperson gleiche und einheitliche Rechte und Pflichten ergeben.

- 22 In der vorliegenden Sache ist unstrittig, dass es sich bei der Beklagten um eine juristische Person des Privatrechts handelt, dass die Klägerin eine von der Stadt Zadar zur Ausübung kommunaler Tätigkeiten gegründete juristische Person ist und dass sich die Befugnis zur Erhebung von Parkgebühren aus dem Zakon o sigurnosti prometa na cestama als öffentlichem Recht ergibt. Die Gebühren für die Nutzung des Parkplatzes werden einseitig gegenüber den Fahrzeughaltern festgesetzt, und dies ist die einzige Vorgehensweise, wenn die Halter auf der Straße parken möchten (eingerrichtete Parkplätze, die sich nicht auf der Straße befinden, sind in Städten nur in äußerst geringer Zahl vorhanden und verfügbar). Da es vorliegend um die Zahlung eines Tagesparkscheins geht, der Strafcharakter besitzt – denn er beruht nicht auf der Parkzeit, sondern fingiert ein ganztägiges Parken, obwohl das Fahrzeug erst um 13:02 Uhr auf dem Parkplatz angetroffen wurde –, stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit kroatischer Gerichte zum Erlass einer Entscheidung bzw. die Frage, ob eine von einem kroatischen Gericht erlassene Entscheidung in anderen Mitgliedstaaten zwangsvollstreckt werden kann oder ob Kläger die jeweiligen Verfahren beim Gericht am Wohnsitz des Beklagten anstrengen müssen.
- 23 Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen und der in den Urteilen in den Rechtssachen C-29/76 und C-814/79 zum Ausdruck gebrachten Rechtsstandpunkte stellt sich die Frage, ob das Parken auf einer Straße bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche als Zivilsache im Sinne der Verordnung Nr. 1215/2012 qualifiziert werden kann, wenn die Befugnis zur Gebührenerhebung im Zakon o sigurnosti prometa na cestama und in den Regeln über die Ausübung kommunaler Tätigkeiten als hoheitlicher Tätigkeiten vorgesehen ist, insbesondere angesichts des Umstands, dass bei einem ohne Parkschein oder mit einem abgelaufenen Parkschein angetroffenen Fahrzeug unabhängig von der genauen Parkzeit sofort eine Verpflichtung zur Zahlung eines Tagesparkscheins unter Fingierung eines ganztägigen Parkens entsteht.
- 24 Ferner ist klärungsbedürftig, ob die Gerichte in den vorgenannten Rechtsstreitigkeiten über das Parken auf einer Straße bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche Schriftstücke an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Beklagte nach der Verordnung Nr. 1393/2007 zustellen können, wenn die Befugnis zur Gebührenerhebung im Zakon o sigurnosti prometa na cestama und in den Regeln über die Ausübung kommunaler Tätigkeiten als hoheitlicher Tätigkeiten vorgesehen ist.

Frage 4

- 25 Wenn die Antwort auf die vorstehenden Fragen so ausfällt, dass es sich bei dieser Art des Parkens um eine Zivilsache handelt, stellt sich als weitere Frage, ob die kroatischen Gerichte auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1215/2012 dafür zuständig sind, das Verfahren durchzuführen und Entscheidungen zu treffen. Nach Art. 4 dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen. In der vorliegenden Sache ist die Beklagte jedoch eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats hat, nämlich Slowenien, so dass eine Zuständigkeit nach Art. 7 oder gegebenenfalls Art. 24 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 in Betracht kommt. Außerdem stellt sich im Zusammenhang mit den besonderen Zuständigkeiten nach Art. 7 dieser Verordnung auch die Frage, ob eine vertragliche oder außervertragliche Haftung vorliegt.
- 26 Da nach kroatischer Rechtsprechung die Vermutung eines Vertragsschlusses durch das bloße Parken auf einem mit horizontalen und/oder vertikalen Verkehrszeichen versehenen Straßenparkplatz greift, also angenommen wird, dass durch bloßes Parken ein Vertrag abgeschlossen wird und dass, wenn die pro Stunde zu zahlenden Parkgebühren nicht entrichtet werden, der Tagesparkschein zu zahlen ist, stellt sich vorliegend die Frage, ob diese Vermutung des Vertragsschlusses durch bloßes Parken und [der] Zustimmung zur Zahlung eines Tagesparkscheins, wenn kein Parkschein auf Stundenbasis gekauft wird oder die Zeit, für die der Parkschein gekauft wurde, abläuft, gegen die Grundregeln des freien Dienstleistungsverkehrs aus Art. 56 AEUV und des sonstigen Besitzstands der Union verstößt, unabhängig davon, ob der Fahrzeughalter eine natürliche oder eine juristische Person ist.

Fragen 5 und 6

- 27 Wenn ein Vertrag durch bloßes Parken abgeschlossen werden kann, stellt sich überdies die Frage, welcher Art der abgeschlossene Vertrag ist bzw. ob ein Vertrag vorliegt, der die Zuständigkeit der kroatischen Gerichte gemäß Art. 7 Nr. 1 oder Art. 24 der Verordnung Nr. 1215/2012 begründen kann. Diese Frage wird vor dem Hintergrund des 15. Erwägungsgrundes dieser Verordnung gestellt.
- 28 Da vorliegend vermutet wird, dass es durch das bloße Parken auf der Straße zu einem Vertragsschluss gekommen ist, ist zu klären, ob ein Dienstleistungsvertrag oder ein Mietvertrag über eine unbewegliche Sache vorliegt, auf dessen Grundlage eine besondere Zuständigkeit der kroatischen Gerichte zu bejahen wäre, oder ob ein Vertrag vorliegt, der keine besondere Zuständigkeit von Gerichten anderer Mitgliedstaaten – mit Ausnahme des Gerichts am Wohnsitz des Beklagten – begründen kann.
- 29 In der vorliegenden Sache hat die Klägerin als Anbieterin von Parkmöglichkeiten lediglich die Parkplätze auf der Straße gekennzeichnet und erhebt die jeweiligen

Parkgebühren, so dass sich die Frage stellt, ob dies eine Dienstleistung oder womöglich das Mieten einer unbeweglichen Sache darstellt. Diese Frage hat als Hintergrund die im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs entstandenen Zweifel. Dieser hat nämlich in seinem Urteil vom 23. April 2009, Falco Privatstiftung und Rabitsch (C-533/07, EU:C:2009:257, Rn. 29), u. a. ausgeführt, dass der Begriff der Dienstleistung zumindest bedeutet, dass die Partei, die sie erbringt, eine bestimmte Tätigkeit gegen Entgelt durchführt, weshalb fraglich ist, ob die Kennzeichnung der Parkplätze, die Gebührenerhebung über einen Automaten und das Überprüfen des Parkscheinerwerbs als Tätigkeit ausreichen, um den vorliegenden Vertrag als Dienstleistungsvertrag einstufen zu können.

- 30 Darüber hinaus hat der Gerichtshof in seinem Beschluss vom 14. November 2013, Krejci Lager & Umschlagbetriebs GmbH (C-469/12, EU:C:2013:788), festgestellt, dass ein Lagervertrag eine bestimmte Tätigkeit voraussetzt, die darin besteht, die Waren entgegenzunehmen, sie an einem sicheren Ort aufzubewahren und sie in angemessenem Zustand zurückzugeben, und dass es sich bei diesem Vertrag um einen Dienstleistungsvertrag handelt. Wenn jedoch ein Raummietvertrag abgeschlossen wird, besteht eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Gerichtsbezirk die unbewegliche Sache belegen ist.
- 31 Im vorliegenden Fall wurde in Zadar (Kroatien) geparkt, so dass eine Verbindung zwischen diesem Vertrag und den kroatischen Gerichten besteht (das erstinstanzliche Gericht wäre der Trgovački sud u Zadru, das zweitinstanzliche Gericht der Visoki trgovački sud Republike Hrvatske). Zu klären ist jedoch, ob dieses Parken eine „Dienstleistung“ im Sinne von Art. 7 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 darstellt. Eine Dienstleistung setzt nämlich voraus, dass die Partei, die sie erbringt, eine bestimmte Tätigkeit gegen Entgelt durchführt, so dass die Frage beantwortet werden muss, ob die Tätigkeit der Klägerin ausreicht, um eine Dienstleistung annehmen zu können. Sollte keine besondere Zuständigkeit der kroatischen Gerichte nach Art. 7 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 bestehen, müsste das Verfahren vor dem Gericht am Wohnsitz der Beklagten geführt werden.
- 32 Es wird auch vertreten, dass vorliegend ein Miet- oder Pachtvertrag im Sinne von Art. 24 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 vorliegt, weil bei dieser Art des Parkens ein bestimmter Teil einer unbeweglichen Sache in Anspruch genommen wird. Angesichts dessen, dass das in Rede stehende Parken nicht die Früchte bezüglich des Parkplatzes umfasst, sondern nur dessen Nutzung, kommt nur der Abschluss eines Mietvertrags in Betracht, und zwar auf der Grundlage der allgemeinen Regeln nach dem Zakon o obveznim odnosima.
- 33 Allerdings könnte geschlussfolgert werden, dass diese Art des Parkens auf der Straße aufgrund dieser Bestimmungen des Zakon o obveznim odnosima nicht als Mietvertrag über eine unbewegliche Sache eingestuft werden kann, da ein schriftlicher Vertragsabschluss fehlt und die Mietdauer überhaupt nicht festgelegt ist und da die Gebührenerhebung auf bestimmte Zeiten des Tages beschränkt ist

(Gebühren werden nur zu bestimmten Zeiten erhoben und nicht 24 Stunden am Tag) und kein gesetzliches Pfandrecht an den auf dieser unbeweglichen Sache geparkten Fahrzeugen besteht. Dennoch könnte das Vorliegen eines Mietvertrags wegen der Inanspruchnahme eines bestimmten Teils der unbeweglichen Sache und somit aufgrund gewisser Ähnlichkeiten mit einem Mietvertrag zu bejahen sein, so dass die Zuständigkeit nach Art. 24 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 zu bestimmen wäre.

- 34 Deshalb wird die Frage gestellt, ob das Parken auf einer Straße bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche als Mietvertrag über eine unbewegliche Sache im Sinne von Art. 24 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 angesehen werden kann, wenn sich die Befugnis zur Gebührenerhebung aus dem Zakon o sigurnosti prometa na cestama und den Regeln über die Ausübung kommunaler Tätigkeiten als hoheitlicher Tätigkeiten ergibt und Gebühren nur zu bestimmten Zeiten des Tages erhoben werden.

Frage 7

- 35 Wenn die vorgenannte Vermutung eines durch bloßes Parken bewirkten Vertragsschlusses im vorliegenden Fall nicht angewandt werden kann, ist zu klären, ob diese Art des Parkens, bei der sich die Befugnis zur Gebührenerhebung aus dem Zakon o sigurnosti prometa na cestama ergibt und der Tagesparkschein zu zahlen ist, wenn nicht vorher ein Parkschein auf Stundenbasis gekauft wird oder die Zeit, für die ein Parkschein gekauft wurde, abläuft, als unerlaubte Handlung oder einer solchen gleichgestellte Handlung im Sinne von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 angesehen werden kann, falls die Zuständigkeit der kroatischen Gerichte auf dieser Sondervorschrift beruhen sollte. Falls keine einzige besondere Zuständigkeit begründet wäre, wären nämlich für Verfahren im Zusammenhang mit der Erhebung von Parkgebühren aufgrund von Befugnissen aus dem Zakon o sigurnosti prometa na cestama nicht die kroatischen Gerichte zuständig, sondern ausschließlich die Gerichte am Wohnsitz des Beklagten.
- 36 Die Verordnung Nr. 1215/2012 enthält keine genauen Regelungen dazu, was unter einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, zu verstehen ist. Allerdings ist in Art. 2 („Außervertragliche Schuldverhältnisse“) der Verordnung Nr. 864/2007 festgelegt, dass der Begriff des Schadens sämtliche Folgen einer unerlaubten Handlung, einer ungerechtfertigten Bereicherung, einer Geschäftsführung ohne Auftrag („Negotiorum gestio“) oder eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen („Culpa in contrahendo“) umfasst. Das vorliegend relevante Parken könnte unter bestimmten Voraussetzungen als eine einer unerlaubten Handlung gleichgestellte Handlung angesehen werden, d. h. als ungerechtfertigte Bereicherung oder als ein Fall des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, da der Fahrzeughalter sich nicht mit einem Vertragsschluss einverstanden erklärt hat und keinen Parkschein an dem im öffentlichen Bereich befindlichen Automaten gekauft hat.

- 37 Wenn die vorgenannte Vermutung eines durch bloßes Parken bewirkten Vertragsschlusses im vorliegenden Fall nicht angewandt werden kann (Frage 4), stellt sich die Frage, ob eine solche Art des Parkens, bei der sich die Befugnis zur Gebührenerhebung aus dem Zakon o sigurnosti prometa na cestama ergibt und der Tagesparkschein zu zahlen ist, wenn nicht vorher ein Parkschein auf Stundenbasis gekauft wird oder die Zeit, für die ein Parkschein gekauft wurde, abläuft, als unerlaubte Handlung oder einer solchen gleichgestellte Handlung im Sinne von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 angesehen werden kann.

Fragen 8 und 9

- 38 Der vorstehenden Problematik, ob eine vertragliche oder eine außervertragliche Haftung vorliegt, was für die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit von Bedeutung ist, schließt sich das gleiche Problem hinsichtlich des anzuwendenden Rechts an.
- 39 Der in der vorliegenden Sache fragliche Parkvorgang hat am 30. Juni 2012 stattgefunden, d. h. vor dem 1. Juli 2013, dem Zeitpunkt des Beitritts Kroatiens zur Union. Das führt als Erstes zu der Frage, ob die Verordnungen über das anzuwendende Recht – die Verordnung Nr. 593/2008 und die Verordnung Nr. 864/2007 – angesichts ihres zeitlichen Geltungsbereichs auf den vorliegenden Sachverhalt angewandt werden können.
- 40 Diese Fragestellung beruht auf dem Beschluss des Gerichtshofs vom 5. November 2014, VG Vodoopskrba (C-254/14, EU:C:2014:2354), in dem der Gerichtshof seine Unzuständigkeit für die vorgelegte Frage festgestellt hat, da sich die tatsächlichen Umstände im Ausgangsverfahren vor dem Beitritt Kroatiens zur Union ereignet hatten. Demgegenüber hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. Februar 2019, Milivojević (C-630/17, EU:C:2019:123), in Bezug auf einen zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens ebenso vor dem Beitritt Kroatiens zur Union abgeschlossenen Vertrag auf die vorgelegte Frage geantwortet, weil festgestellt wurde, dass bestimmte Wirkungen dieses Vertrags und der sich aus ihm ergebenden Rechtshandlungen weiterhin bestehen.
- 41 Angesichts des angeführten rechtlichen Problems und unter Berücksichtigung des Umstands, dass der in Rede stehende Parkvorgang sich vor dem Beitritt Kroatiens zur Union ereignet hat, nämlich am 30. Juni 2012 um 13:02 Uhr, stellt sich die Frage, ob die Verordnungen über das anzuwendende Recht – die Verordnung Nr. 593/2008 und die Verordnung Nr. 864/2007 – angesichts ihres zeitlichen Geltungsbereichs auf den vorliegenden Sachverhalt angewandt werden können.
- 42 Wenn die Frage zum zeitlichen Geltungsbereich zu bejahen ist, d. h. falls der Gerichtshof dafür zuständig ist, die Frage hinsichtlich des anzuwendenden materiellen Rechts zu beantworten, bedarf der Klärung, ob hinsichtlich des anzuwendenden materiellen Rechts die Regeln der Verordnung Nr. 593/2008 oder die der Verordnung Nr. 864/2007 gelten, denn vorliegend ist fraglich, ob eine vertragliche oder eine außervertragliche Haftung besteht. Nach kroatischer

Rechtsprechung greift nämlich die Vermutung eines Vertragsschlusses durch das bloße Parken auf einem mit horizontalen und/oder vertikalen Verkehrszeichen versehenen Straßenparkplatz, d. h., es wird angenommen, dass durch das bloße Parken ein Vertrag abgeschlossen wird und dass, wenn die pro Stunde zu zahlenden Parkgebühren nicht entrichtet werden, der Tagesparkschein zu zahlen ist.

- 43 Wenn diese Vermutung nicht gegen die Grundregeln des freien Dienstleistungsverkehrs aus Art. 56 AEUV und des sonstigen Besitzstands der Union verstößt, und zwar unabhängig davon, ob der Fahrzeughalter eine natürliche oder eine juristische Person ist (Frage 4), stellt sich die Frage, ob vorliegend in Bezug auf das anzuwendende materielle Recht Art. 4 der Verordnung Nr. 593/2008 angewandt werden kann (aus der Verfahrensakte geht nämlich nicht hervor, dass die Parteien eine bestimmte Rechtswahl getroffen haben).
- 44 Wenn tatsächlich ein Vertrag vorliegen sollte, stellt sich die Frage, ob im vorliegenden Fall ein Dienstleistungsvertrag gegeben ist, ob also ein solcher Parkvertrag als Dienstleistung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 593/2008 eingestuft werden kann, wonach Dienstleistungsverträge dem Recht des Staates unterliegen, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn es sich dabei nicht um einen Dienstleistungsvertrag handeln sollte, könnte ein Mietvertrag vorliegen, so dass darauf Art. 4 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung anzuwenden wäre, wonach Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, dem Recht des Staates unterliegen, in dem die unbewegliche Sache belegen ist. Falls in der vorliegenden Sache weder ein Dienstleistungsvertrag noch ein Mietvertrag vorliegen sollte, wäre Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 593/2008 anzuwenden. Dabei stellt sich jedoch die Frage, worin die charakteristische Leistung im vorliegenden Fall besteht, da die Klägerin im Grunde lediglich die Parkfläche auf der Straße kenntlich gemacht hat und Parkgebühren erhebt, während die Beklagte den Parkplatz benutzt und die jeweiligen Parkgebühren bezahlt. Wenn nämlich davon auszugehen ist, dass die charakteristische Leistung von der Klägerin erbracht wird, wäre das kroatische Recht anzuwenden, sofern jedoch davon auszugehen ist, dass sie von der Beklagten erbracht wird, wäre das slowenische Recht anzuwenden. Angesichts dessen, dass die Befugnis zur Gebührenerhebung im vorliegenden Fall durch kroatisches Recht geregelt ist, zu dem folglich eine engere Verbindung besteht, stellt sich allerdings die Frage, ob vorliegend zusätzlich Art. 4 Abs. [3] der angeführten Verordnung zur Anwendung gelangt.
- 45 Wenn nicht von einem Vertragsschluss durch bloßes Parken ausgegangen werden kann, ist zu klären, ob eine derartige Art des Parkens, bei der sich die Befugnis zur Gebührenerhebung aus dem Zakon o sigurnosti prometa na cestama ergibt, als außervertragliches Schuldverhältnis im Sinne der Verordnung Nr. 864/2007 eingestuft werden kann, wonach diese außervertraglichen Schuldverhältnisse Schäden im Sinne von Folgen einer unerlaubten Handlung, einer

ungerechtfertigten Bereicherung, einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen umfassen. Falls das hier in Rede stehende Parken als Schaden anzusehen ist, wäre nach Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eingetreten ist. Sollte ein solches Parken aber als ungerechtfertigte Bereicherung anzusehen sein, wäre nach Art. 10 Abs. 1 der angeführten Verordnung kroatisches Recht anzuwenden, weil das Schuldverhältnis auf einer unerlaubten Handlung der Beklagten beruht. Sollte dieses Parken hingegen als Geschäftsführung ohne Auftrag anzusehen sei, wäre nach Art. 11 Abs. 1 der angeführten Verordnung kroatisches Recht anzuwenden, weil das Schuldverhältnis auf einer unerlaubten Handlung der Beklagten beruht. Schließlich könnte auch ein Fall des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen seitens der Beklagten angenommen werden; dann wäre nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 864/2007 kroatisches Recht als das für den abgeschlossenen Vertrag maßgebliche Recht anzuwenden.